

PRODUKTRICHTLINIE M02: VERBRENNUNGSKRAFTMASCHINEN

1 ALLGEMEINES

Unter diese Gütebestimmungen fallen die nachstehend angeführten Verbrennungskraftmaschinen in Kläranlagen, Pumpwerken und ähnlichen Betrieben der Wassertechnik, unabhängig von ihrem Einsatzzweck.

1.1 Gasotomotoren für den Betrieb mit Klärgas oder anderen Kraftstoffen

1.2 Dieselmotoren für den Betrieb mit flüssigem Kraftstoff, insbesondere Dieselöl und Spindelöl.

Es dürfen ausschließlich Stationärmotoren Verwendung finden, d.h. Motoren, die nicht für Kraftfahrzeuge als Antriebsmotoren dienen.

Hinweis:

Für Stationärmotoren ist branchenüblich, mit einer Lebenserwartung zu rechnen, die ein Vielfaches der Betriebsstunden eines KFZ-Motors beträgt.

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Siehe Abschnitte: 4.1.3, 8.1, 8.2 und 8.3

Bei der Ausbildung des Motors und seines Zubehörs sind neben den anerkannten Regeln der Technik die einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa die Maschinensicherheitsverordnung und das Arbeitnehmerschutzgesetz, vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

- Nr. 14: Richtlinien zur Verhütung von Unfällen auf Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, Teil A: Bau und Einrichtung mit Ergänzungsblatt und
- Nr. 18: Richtlinien zur Verhütung von Unfällen auf ...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 29 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*